

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 463 vom 12. Oktober 2018

BE Obergericht, 2018-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_463

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 463 du 12 octobre 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 463 del 12 ottobre 2018

Regeste

Anordnung Sicherungshaft

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung vom 26. Oktober 2018 der Jugendanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau sei aufzuheben.

E. 2

Der Beschwerdeführer sei in Freiheit zu versetzen.

E. 3

Der Beschwerdeführer lässt ausführen, er habe aufgrund der Umstände, die er im Schreiben an die Jugendanwaltschaft am 3. Oktober 2018 geschildert habe, Probleme mit dem Vollzug im Massnahmenzentrum Uitikon (MZU). Aufgrund der Abläufe habe er bereits um Massnahmeabbruch ersucht. Diese Frage sei im Verfahren BK 18 445 zu beantworten. Da gegen die Verfügung vom 12. Oktober 2018 Beschwerde eingereicht worden sei, erscheine es als angezeigt, auch gegen die Verfügung vom 26. Oktober 2018 Beschwerde einzureichen. Es sei von Amtes wegen zu prüfen, ob es sich bei der offenen Unterbringung um eine stationäre Einweisung im Sinne von Art. 90 EG ZSJ handle. Es seien Varianten zu prüfen. Es habe sich gezeigt, dass der Beschwerdeführer auf Druck eher negativ reagiere. Die bisherigen Massnahmen hätten nicht zum beabsichtigten Resultat geführt. Was nie versucht worden sei, sei die massive Reduktion des Drucks. Der Beschwerdeführer würde bei einer Entlassung aus der Massnahme, bzw. Sicherungshaft, mit seiner Freundin an einem anderen Ort versuchen, eine Zukunft aufzubauen. Er wäre bereit, sich einer ambulanten Massnahme zu unterziehen. Es seien durch die Jugendanwaltschaft bisher mit Engagement viele Varianten geprüft worden, die aber alle gescheitert seien. Die Möglichkeit eines ambulanten Settings sei bisher nicht in Betracht gezogen worden. Der Leidensdruck des Beschwerdeführers sei gross. Vor diesem Hintergrund sei das Schreiben vom 10. Oktober 2018 zu verstehen. Der Beschwerdeführer wäre bereit, eine Rückreise in den Kosovo auf sich zu nehmen. Er wäre sich bewusst, dass dies Konsequenzen hätte. Trotzdem wäre er bereit, die Ausreise nicht aus taktischen Gründen, sondern als ultima ratio vorzunehmen.

E. 4

Die Leitung Jugendanwaltschaft ergänzt in ihrer Stellungnahme, die Sicherungshaft sei gegen den Beschwerdeführer angeordnet worden, weil er sich dem Vollzug wiederholt widersetzt habe sowie eine Verlegung aus Sicherheitsgründen notwendig geworden sei. Er sei im Massnahmenzentrum Uitikon ausgerastet, nachdem er positiv auf THC getestet

worden sei. Daraufhin habe er seine Drohungen wiederholt und jegliche Kooperation verweigert.

E. 5

ersichtlich. In einer Güterabwägung ist die Sicherungshaft für den Beschwerdeführer zumutbar und damit verhältnismässig im engeren Sinne. Der grundsätzlichen Kritik an der vorsorglich angeordneten Schutzmassnahme der geschlossenen Unterbringung ist im Übrigen nicht hier, sondern im hängigen Beschwerdeverfahren BK 18 449 zu begegnen.

E. 6

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.